

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
7	Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2010	5-11
8	Bekanntmachung Wahlbekanntmachung am 07. Februar 2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt	12-13
9	Bekanntmachung gemäß § 8 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgender Briefwahlvorstand gebildet wird	14
10	Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 21.01.2010 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim Bereich: Johannisstraße, Fläche Hotel Ascari	15-17

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 11 | Bekanntmachung

der Stadt Pulheim vom 21.01.2010
Genehmigung der Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungs-
planes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Stommeln
Bereich: Bahnhofsumfeld Stommeln

Bedburg | 18-21 |
| 12 | Bekanntmachung

betreffend das Planungsfeststellungsverfahren nach dem
Bundesfernstraßengesetz des Landes NRW (VwVfG NRW)
für die Wiederherstellung der BAB A 44 zwischen Jackerath
und dem AK Holz | 22 |
| | Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim | |
| 13 | Bekanntmachung

Dienstag, den 16. März 2010 um 16:00 Uhr findet im Rathaus
Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossen-
schaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemein-
schaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt | 23 |

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim

- 14 Bekanntmachung 24

Mittwoch, den 24.02.2010, 20:00 Uhr, findet im Martinus-
haus, 50259 Pulheim, Venloer Straße 546, eine Versammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Stommeln der Stadt Pulheim statt

Pulheim

- 15 Bekanntmachung 25-26

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung
Nr. 16.o des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil
Pulheim
Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen
Venloer Straße und Orrer Straße

- 16 Bekanntmachung 27-28

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung
Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil
Stommeln
Bereich: Cäcilienstraße

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 17 | Bekanntmachung | 29-31 |
| | betreffend den Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln
-Bebauungsplan der Innenentwicklung-
über den Beschluss zur Aufstellung des o.a. Bebauungs-
planes sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit ge-
mäß § 13a BauGB
Bereich: Hauptstraße / Berlich | |
| 18 | Bekanntmachung | 32-33 |
| | Dienstag, den 02.02.2010 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal
des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 4. Sitzung des
Rates der Stadt Pulheim statt | |

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
116.798.444 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
118.223.494 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
103.649.264 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
103.719.814 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
22.700.810 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
23.827.320 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.001.650 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.305.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.425.050 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.294.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	160 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	401 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben folgende Wirkung:

- Soweit es sich um k.u.-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist jede zweite freiwerdende Stelle umzuwandeln.
- Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Auftragssachkonto M 26080007 10000 7831000 Errichtung einer Mensa im Schulzentrum Brauweiler	22.500 EUR
Auftragssachkonto M 26080008 10000 7831000 Errichtung einer Mensa im Schulzentrum Pulheim	22.500 EUR
Auftragssachkonto M 66010001 10000 7831000 Rad Region Rheinland – infrastrukturelle Maßnahmen	442.000 EUR
Auftragssachkonto M 00308001 10000 7831000 Regionale 2010 – Grünkorridor „Am alten Rhein“	400.000 EUR
Produkt 005 005 001 5317130 / 7317130 „kostenloser Sprach- und Alphabetisierungskurs für Menschen mit Migrationshintergrund“	2.500 €
Produkt 005 005 001 5317110 / 7317110 „Bezuschussung der Frauenberatungsstelle im Café F.“	4.000 €
Produktbereich 006 002 001 5431020 / 7431020 „Projektorientierte Jugendhilfe“	34.200 €
Produkt 015 001 001 5318000 / 7318000 „Zuschüsse an Einzelhandelsinitiativen“	2.680 €

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.

- 1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen Produktsachkonten für zahlungswirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der Aufwendungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für das Haushaltsjahr 2010 grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
 - a) Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.2 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Produktsachkonten für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der Auszahlungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für das Haushaltsjahr 2010 für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.4 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.
- 2.5 Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (60 € - 410 €), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ (Sachkonto 7827) veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 2.6 Die Auszahlungen von verschiedenen Auftragskonten innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.

Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 29.12.2009 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 13.01.2010 wurde die Verkürzung der Anzeigefrist mitgeteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab 27.01.2010

montags bis freitags während
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bestehen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20. Januar 2010

Der Bürgermeister
gez.
Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Az.: II/32.330.12.91.93/4

Pulheim, den 20.01.2010

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Februar 2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Das Gebiet der Stadt Pulheim bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlbezirk ist in 5 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk 1 beinhaltet den Stadtteil Sinnersdorf.

Das Wahllokal befindet sich in der Horionschule GGS Sinnersdorf, Kölner Str. 93.

Stimmbezirk 2 beinhaltet die Stadtteile: Stommeln, Stommelerbusch und Ingendorf.

Das Wahllokal befindet sich in der Turnhalle der Christinaschule, Christinastr. 3.

Stimmbezirk 3 beinhaltet die Stadtteile: Pulheim und Orr.

Das Wahllokal befindet sich im Rathaus, Alte Kölner Str. 26.

Stimmbezirk 4 beinhaltet die Stadtteile: Sinthern, Geyen und Manstedten

Das Wahllokal befindet sich in der Gemeinschaftsgrundschule, Am Fronhof 10.

Stimmbezirk 5 beinhaltet die Stadtteile: Brauweiler, Dansweiler und Freimersdorf.

Das Wahllokal befindet sich im Feuerwehrgerätehaus Brauweiler, Kaiser-Otto-Str. 53

3. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten bis zum 17. Januar 2010 übersandt worden sind, geben den Stimmbezirk und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Heimatpass** oder **Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem weißen **amtlichen Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Wähler hat eine Stimme, mit der nur ein Listenwahlvorschlag gekennzeichnet werden kann. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel**
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen (einen amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief) sind bei der Gemeinde zu beantragen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/320.330.12.91.93/4

Pulheim, den 20.01.2010

Bekanntmachung

Gemäß § 8 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgender Briefwahlvorstand gebildet wird:

Briefwahlvorstand 1 für die Stimmbezirke 1 bis 5 Rathauscenter Zimmer Nr. 001

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag,

Sonntag, den 07. Februar 2010, 16.15 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, zusammen.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 21.01.2010

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim
Bereich: Johannisstraße, Fläche Hotel Ascari

In seiner Sitzung am 15.12.09 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die eine funktional notwendige Erweiterung der bestehenden Hotelnutzung ermöglicht.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

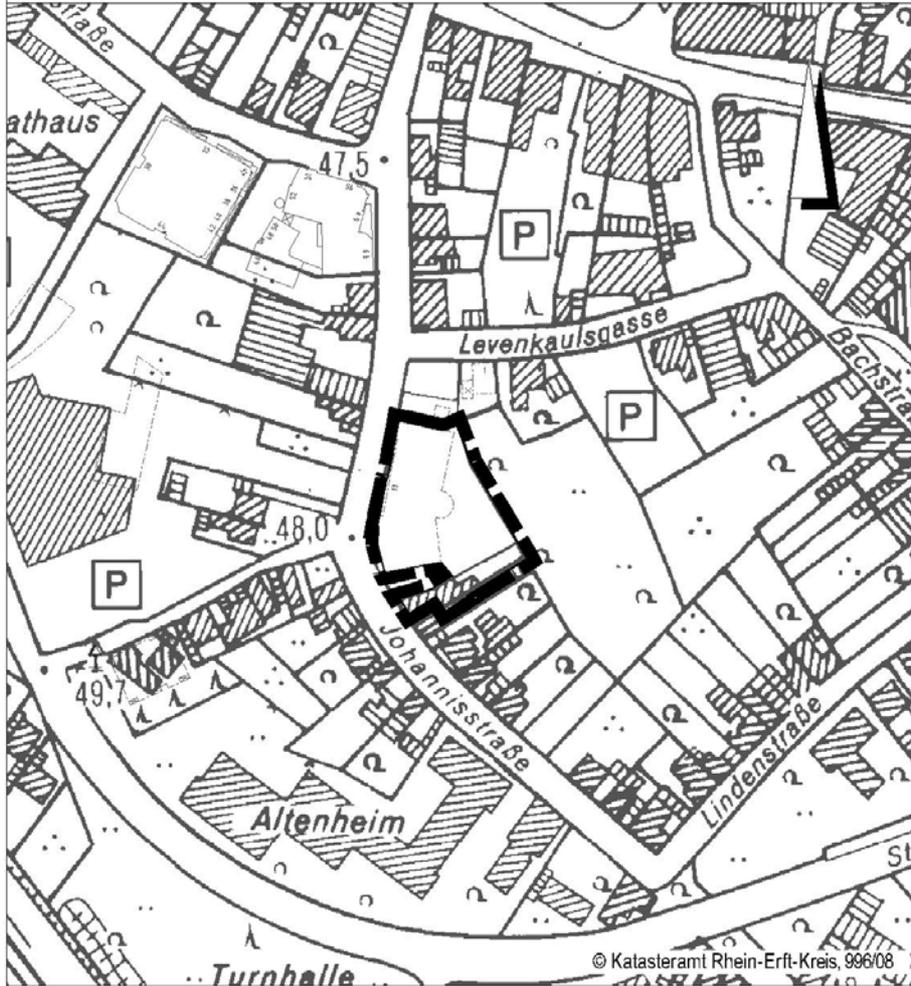
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21.01.10

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 26.01.10
bis 11.02.10



 Geltungsbereich

M 1:2500

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 21.01.2010

Genehmigung der Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Ortsteil: Stommeln

Bereich: Bahnhofsumfeld Stommeln

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.06.07 die Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommeln, für den o.a. Bereich beschlossen.

Ziel ist, die künftige Planung des Bebauungsplanes Nr. 39 und die Planung Rahmenkonzept „Bahnhofsumfeld Stommeln“ aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 06.09.07 und vom 09.12.09 ist die Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-85/09
Köln, den 13.01.2010

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 12.06.07 beschlossene Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der

Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 215 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 13.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wirksam.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21.01.10

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 26.01.10
bis 11.02.10

STADT BEDBURG



DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend das

**Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem
Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) für die Wiederherstellung
der BAB A 44 zwischen Jackerath und dem AK Holz einschl. Neubau des AK Jackerath
und 6-streifiger Ausbau der BAB 46 zwischen dem AK Wanlo und dem AK Holz sowie
Umbau dieser Kreuze einschließlich Folgemaßnahmen auf den Gebieten der Gemein-
den Jüchen und Titz und der Städte Bedburg und Mönchengladbach**

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am:

Dienstag, den 09. Februar 2010 um 10:00 Uhr

(Einlass ist um 9.30 Uhr)

Peter-Bamm-Halle

Mühlenstraße 21

41363 Jüchen

Sollten an diesem Termin nicht alle Einwendungen erörtert werden können, wird die Erörterung am folgenden Tag zur gleichen Zeit fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Entstandene Kosten durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Bedburg, 21.01.2010

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Koerdt', written over a vertical line.

(Gunnar Koerdt)

2.) Veröffentlichung Amtsblatt am 26.01.2010

[Stadt Bedburg für die Bezirksregierung Köln]

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Brauweiler
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 22. Januar 2010

B E K A N N T M A C H U N G

Am Dienstag, den 16. März 2010, um 16 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 14.11.2005.
2. Bericht der Kassenprüfer (Geschäftsjahre 2006/07 bis 2009/10),
3. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung (Geschäftsjahre 2006/07 bis 2009/10),
4. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seines Stellvertreters.
5. Wahl von zwei Beisitzern des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter.
6. Wahl eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
7. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2010/11 bis 2013/14
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2010/11 bis 2013/14
9. Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Geschäftsjahre 2006/07 bis 2010/11.
10. Verschiedenes

gez. Stephan Decker
(Jagdvorsteher)

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stommeln der Stadt Pulheim

Pulheim, den 20.01.2010

Bekanntmachung!

Am **Mittwoch, dem 24.02.2010, 20.00 Uhr**, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle **Jagdgenossen**.

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Bericht des Vorsitzenden

TOP 3 Neuverpachtung der Jagdbögen III und V

TOP 4 Verschiedenes

Gez.

Bernd Schall
(Jagdvorsteher)

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim

Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen Venloer Straße und Orerer Straße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.12.09 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 16.0 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o.g. Bereich öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 03.02.2010 bis 08.03.2010 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus. Am 11.02.10 sowie am 16.02.10 sind die eingeschränkten Öffnungszeiten zu beachten. Am 15.02.10 ist das Rathaus geschlossen.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 26.01.10
bis 09.03.10

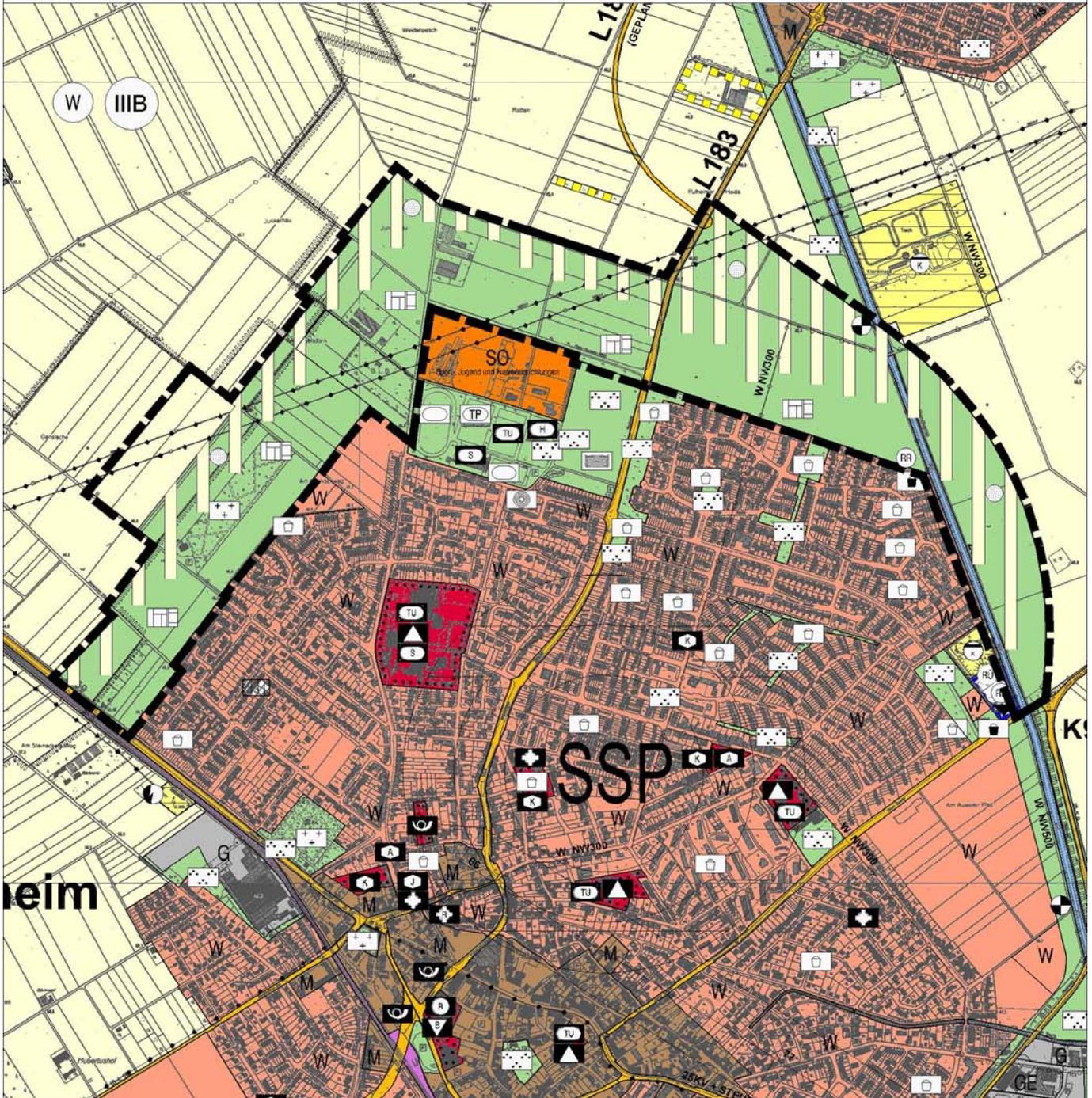
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr. 16.0 Pulheim

Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung

M 1:15000



Legende

- allgemeine Zweckbestimmung:
"Kultur- und Erholungslandschaft Nordpark Pulheim"
- besondere Zweckbestimmung:
"Parkraum Parzelle
kleinteilige Erholungs- und Freizeitnutzungen"
- besondere Zweckbestimmung:
"Parkraum - Feld, Wiese, Flur"



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommeln Bereich: Cäcilienstraße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.12.09 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 16.2 Stommeln des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o.g. Bereich öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 03.02.2010 bis 08.03.2010 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus. Am 11.02.10 sowie am 16.02.10 sind die eingeschränkten Öffnungszeiten zu beachten. Am 15.02.10 ist das Rathaus geschlossen.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 215) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 26.01.10
bis 09.03.10

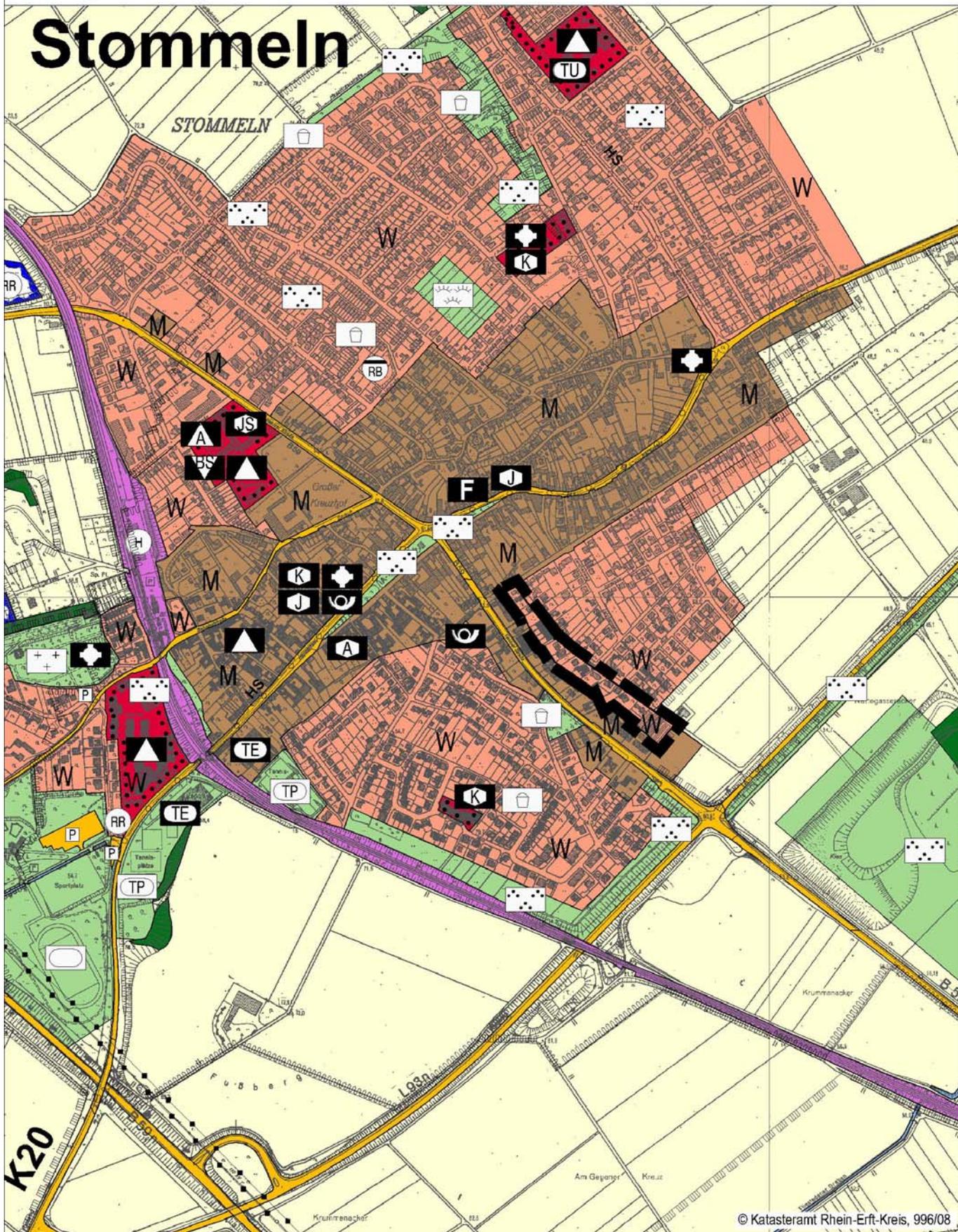
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr. 16.2 Stommeln

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim

**betreffend den Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
über den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB
Bereich: Hauptstraße / Berlich**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.12.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 02.12.09 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 03.02.10 bis 01.03.10 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus. Am 11.02.10 sowie am 16.02.10 sind die eingeschränkten Öffnungszeiten zu beachten. Am 15.02.10 ist das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom

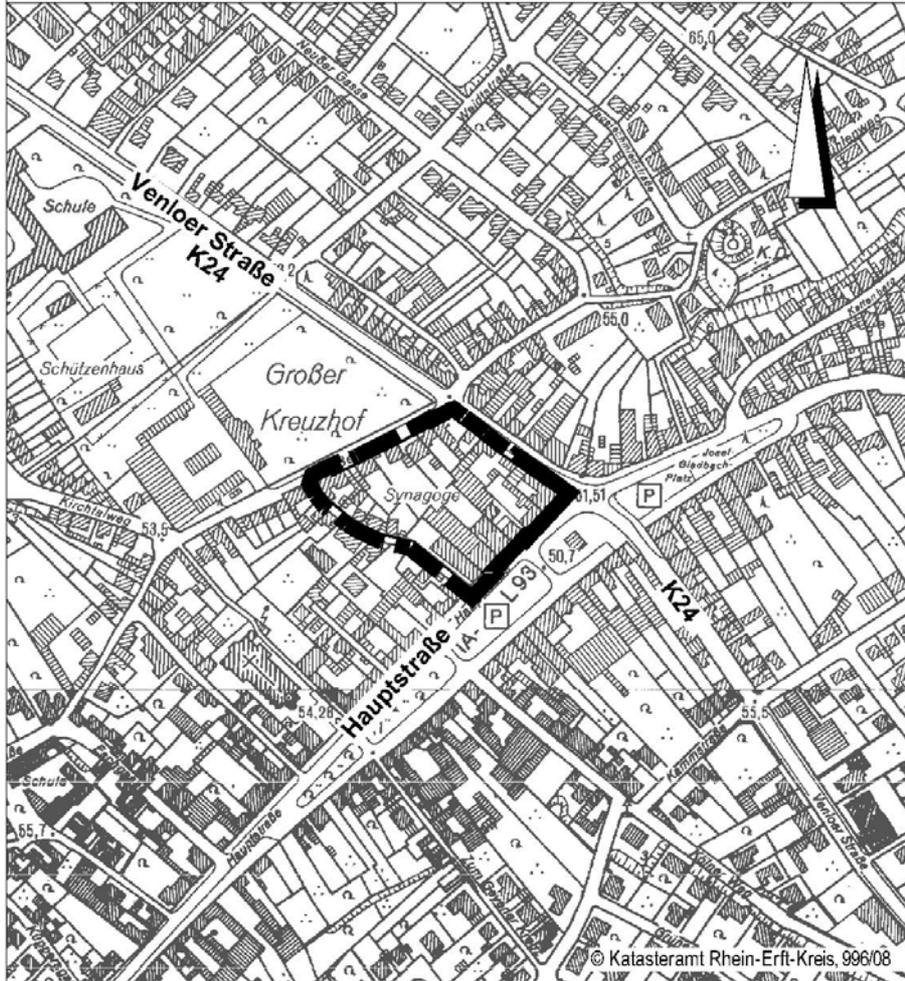
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom
26.01.10



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **02.02.2010** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Pulheim
hier: Herr Werner Außem, Herr Hans-Rudolf Müller, Herr Harald Schulz und
Herr Werner Theisen
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderung des Stellenplans 2010
- 4 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 18.10.1999
- 5 Antrag auf Umwandlung der Marion-Dönhoff-Realschule Pulheim
in eine gebundene Ganztagschule
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
verschiedenen Anlässen
- 7 Seniorenbeirat
- 8 Auflösung von Girokonten
- 9 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teilbereichsänderung Nr. 16.9 Pulheim, Gewerbegebiet Pulheim Südwest
Änderung der Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Gewerbliche Bauflächen"
- Aufstellungsbeschluss
- Beauftragung zur Durchführung der Anfrage nach § 32 LPlG
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 10 Bebauungsplan Nr. 99 Pulheim
Bereich: Gewerbegebiet Pulheim Südwest
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 11 Bestellung von Ratsmitgliedern zu Mitgliedern des Integrationsrates
- 12 Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt
Pulheim (Jahre 2003 - 2006) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 13 Mitteilungen
- 13.1 Photovoltaikanlage - Verwendung der Gelder aus Einspeisevergütung
- 14 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Stadtwerke Pulheim
- 2 Stadtwerke Pulheim GmbH - Sachstandsmitteilung
- 3 Stadtwerke Pulheim
- 4 Parkplatzgrundstück Steinstr. Pulheim
- 5 Bebauungskonzept Guidelplatz in Brauweiler
hier: Verkauf von Grundstücksteilflächen nach europaweiter Ausschreibung
- v o r s o r g l i c h
- 6 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Rohbauarbeiten einschl. Gerüst
- 7 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Putz- und Trockenbauarbeiten
- 8 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Sanitärarbeiten
- 9 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Heizungsarbeiten
- 10 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Lüftung- und MSR Arbeiten
- 11 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Wärmedämmarbeiten
- 12 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Elektro- und Nachrichtentechnikarbeiten
- 13 Umbau Altes Rathaus Pulheim
Vergabe der Aufzugsarbeiten
- 14 Mitteilungen
- 15 Anfragen
- 16 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 26.01.2010
bis 03.02.2010